



Gemeinde Oberdorf BL

Allmendbenützungsgesuch

gesuch

Gemeindeverwaltung Oberdorf
z.H. Bauverwaltung
Dorfmattestrasse 6
4436 Oberdorf

Gesuch und Pläne sind **je 2-fach** einzureichen!

Ort der Allmendbenutzung
auf ☐ Strasse ☐ Trottoir ☐
Grund der Allmendbenutzung
Beanspruchte Fläche **L** x **B** = m²
Benutzungsbeginn Benutzungsende

Gesuchsteller/in

Firma
Name / Vorname Telefon
Strasse / Ort
Ort / Datum Unterschrift

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

gemäss Reglement über das Strassenwesen § 39

Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dafür eine Gebühr erheben.

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

Das Allmendbenützungsgesuch wird ☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

Oberdorf,

Einwohnergemeinde Oberdorf
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Verw.-Stellvertreter

Bemerkungen:
.....

Allgemeine Bedingungen

1. Dem Gesuch ist ein **Situationsplan**, Msst. 1:500, mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche beizulegen.
2. Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. **10 Arbeitstage** vor Benützungsbeginn **im Doppel** einzureichen an: Gemeinde Oberdorf, Bauverwaltung, Dorfmattdstrasse 6, 4436 Oberdorf.

Begriff der Allmend

3. Unter Allmend werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons.

Vorübergehende Benützung der Allmend

4. Die Benützung der Allmend durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
5. Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der VSS-Normen (SN 640 893).
6. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens **3 m** zu betragen!

Gebühren

7. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr kann der Gebührenverordnung der Gemeinde Oberdorf entnommen werden.
8. Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist.
9. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies dem Bauverwalter, Tel. 061 965 90 94, gemeldet werden. **Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!**

Schonung der Allmend

10. Beim Abladen von Rollcontainern und Absetzmulden ist der Boden mit geeigneten Holzunterlagen zu schützen.
11. Die Rand- und Wassersteine sind beim Überfahren mit schweren Fahrzeugen zu schützen.
12. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen umgeschlagen oder verarbeitet werden. Zement- und / oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
13. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

Räumung und Instandstellung der Allmend

14. Die Allmend ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
15. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
16. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.